Name des Grundstückseigentümers: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Bitte zurücksenden an:

Hansestadt Herford
Bauverwaltung
Auf der Freiheit 21
32052 Herford

Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter

1. Hiermit beantrage ich die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter für das folgende Grundstück in Herford:

Straße und Hausnummer: _____

Kassenzeichen: _____

Gemeldete Personenzahl: _____

Größe der Gartenfläche, auf welcher der Eigenkompost verwertet wird: _____
(Rasenflächen werden nicht berücksichtigt!)

Bitte nehmen Sie mit Frau Dibowski kontakt auf um einen Kontrolltermin zu vereinbaren:

Tel: 05221- 189-580
E-Mail: nicole.dibowski@herford.de

Ansonsten wird der Antrag nicht aufrechterhalten.

3. Die Hinweise zur satzungsgemäßen Eigenkompostierung, zur Höhe der Bearbeitungsgebühr von **26,00 €** und zum Kontroll- und Widerrufsrecht der Hansestadt Herford habe ich gelesen und erkenne sie als Bestandteil des Antrages und meiner Verpflichtung hiermit an.

4. Zu meinem Antrag erkläre ich folgendes:
a) Ich bin Grundstückseigentümer. Sofern ich nicht der alleinige Eigentümer bin, habe ich die Vollmacht meiner Miteigentümer für die Antragstellung beigefügt.
b) Die satzungsgemäße Eigenkompostierung ist über das ganze Jahr, auch in den Wintermonaten, sichergestellt.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Grundstückseigentümer

Für Ihre Unterlagen:

Hinweise zur satzungsgemäßen Eigenkompostierung

Nach § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017 in der zur Zeit geltenden Fassung kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter im Einzelfall von der Stadt erteilt werden:

- soweit und solange auf dem eigenen Grundstück nachweislich kompostiert wird
- und die Grundstücksgröße und Grundstücksbeschaffenheit eine Verwertung des Kompostes auf diesem Grundstück zulässt.

Die satzungsgemäße Eigenkompostierung schließt somit auch die Verwertung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück ein.

Dabei liegt es in Ihrem Interesse, dass die Aufbringung des Kompostmaterials nicht zu einer Überdüngung Ihres Gartens führt.
Eine satzungsgemäße Verwertung ist gewährleistet, wenn zur Verteilung des fertigen Kompostmaterials eine nutzbare Fläche (Rasenflächen zählen nicht dazu) in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

Außerdem darf eine Kompoststelle nicht das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Mit der satzungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung sind daher folgende weitere Anforderungen verbunden:

- Die Lage der Kompoststelle auf dem Grundstück ist so zu wählen, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- Speisereste in der Kompoststelle führen zu Geruchsbildung und können Siedlungsungeziefer wie Ratten und Mäuse anlocken.
  Daher sind Speisereste
  - bei der Eigenkompostierung zu vermeiden oder
  - so tief in die Kompoststelle einzuarbeiten bzw. mit Erde abzudecken, dass keine Gerüche entstehen oder
  - in einem sogenannten Schnellkomposter zu kompostieren.

Die Beachtung der vorgenannten Anforderungen kann jederzeit unangemeldet, auch mehrfach, durch Beauftragte der Hansestadt Herford überprüft werden. Die Beauftragten haben das Recht, zur Durchführung der Kontrollen, das Grundstück zu betreten.

Eine Nichteinhaltung der Anforderungen führt jederzeit zu einem Widerruf der Befreiung. Die erteilte Befreiung ist grundstücksbezogen und an den Grundstückseigentümer gebunden. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers erlischt die erteilte Befreiung.

Für die Bearbeitung des Antrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bioabfallbehälter wird gem. § 2 Abs. 9 der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 10.10.2012 in der zur Zeit geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von **26,00 €** erhoben.

Was gehört auf den Kompost?

Äste und Zweige (nur zerkleinert oder gehäckselt)
Baumschnitt (zerkleinert)
Blumenerde
Eierschalen
Gemüseabfälle und Gemüsereste (nur Rohwaren)
Kaffeesatz und Kaffeefilter (ohne Plastikteile)
Kleintierstreu (Kaninchen, Hasen, Hamster, Vögel, nicht aber Hunde und Katzen)
Laub
Nussschalen (z. B. von Erdnüssen, Haselnüssen usw.)
Obstreste
Rasenschnitt (angetrocknet)
Schnittblumen (ohne Metall- und Plastikteile)
Strauchschnitt (zerkleinert)
Teebeutel (ohne Metallklammer)
Topfpflanzen

Standort:
Probleme bei der Kompostierung entstehen i.d.R. bei Geruchsbelästigungen sowie Nicht-Einhaltung von Mindestabständen zum Nachbargrundstück. Daher gibt es hierzu gesetzliche Regelungen, die im Nachbarrechtsgesetz von NRW festgelegt sind. Es schreibt einen Mindestabstand von der Grundstücksgrenze von 0,5 m für Aufschichtungen von unter 2 m Höhe vor. Idealer Standort für die Kompoststelle ist ein windgeschützter schattiger Platz.

Es treten unangenehme Gerüche auf:
Unzureichende Luftzufuhr; es ist zu wenig Strukturmaterial enthalten oder der Kompost ist zu nass. ⇒ Den Kompost locker auf eine Reisigschicht umsetzen; Strukturmaterial wie Heckenschnitt zumischen und etwas Erde darüber geben.

Ungezieferbefall wie Mäuse und Ratten:
a) Keine gekochten Speiseabfälle auf den Kompost geben
b) Fäulnis und den damit verbundenen Geruch vermeiden. Gerade Fäulnisgerüche wirken auf Ratten und Mäuse interessant.

Aus dem fertigen Kompost wachsen Wildkräuter:
Unzureichende Erwärmung ⇒ Wildkräuter zukünftig in die Mitte geben, da nur dort die höchsten Temperaturen entstehen.

Schimmel und Obstfliegen:
Es besteht kein Grund zur Besorgnis, da Pilze, Fliegen und andere Kleinstlebewesen für die natürlichen Abbauprozesse notwendig sind.

Rasenschnitt:
Große Mengen fangen leicht an zu faulen. Er ist aber gut als Mulchmaterial und als Abdeckung unter Strauchbeerenobst und Sträuchern einzusetzen. In den Kompost sollte er nur getrocknet oder vermischt mit Strukturmaterial gegeben werden.